

## Erläuterung zur Anwendung der 2G-Regel im Einzelhandel (§ 8 der Landesverordnung) und für Dienstleitungen (§ 9 der Landesverordnung).

### Das bestehende Hygienekonzept muss aktualisiert werden.

Textempfehlung:

„Nachtrag zum Hygienekonzept nach Einführung der 2G-Regel am 4. Dezember 2021“

- In meiner/unserer Verkaufsstelle wird an allen Zugängen deutlich sichtbar gekennzeichnet, dass die Geschäftsräume nur von geimpften oder genesenen Personen betreten werden dürfen. Die Kennzeichnung erfolgt durch .....  
[z.B. Plakataushang/Aufkleber o.ä.]
- Die Durchführung der stichprobenartigen Kontrollen erfolgen .....  
[z.B. zweimal / dreimal / viermal täglich, alle zwei, drei, vier... Stunden, um XX.XX Uhr und YY.YY Uhr]
- Entsprechend der Maßgabe von § 4 Absatz 3a werden insbesondere auch Lichtbildausweise kontrolliert. Die QR-Codes digitaler Impfzertifikate werden mittels CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts geprüft.
- Die Durchführung der Kontrolle wird unverzüglich in dem im Anhang beigefügten Vordruck dokumentiert und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorgelegt.
- Falls sich bei den Kontrollen ein Verstoß gegen die Anforderungen herausstellt, sorgen ich/wir dafür, dass die Kundin oder der Kunde das Geschäft verlässt. Ein weiteres Einkaufen wird nicht erlaubt.
- Mein/unser Verkaufspersonal ist über die Vorschriften informiert und auf deren Einhaltung hingewiesen worden.

### Wie und wie oft muss kontrolliert werden?

Betreiber:innen von Geschäften haben **stichprobenartig** sicherzustellen, dass die 2G-Regel Anwendung findet. Dazu haben sie die Kund:innen **mehrmals täglich** (mindestens zweimal täglich) zu **kontrollieren** und dieses zu **dokumentieren**.

Zweifelsohne sollte der Turnus der Kontrollen den Kundenfrequenzen angemessen gewählt werden. Beispiel: In einem Juweliergeschäft, das ausschließlich Rolex-Uhren verkauft, werden die Kundenströme andere sein als bspw. in einem Euro-Shop.

Die Kontrolle ist **in jedem Fall** mit einer **Identitätskontrolle** (Lichtbildausweis) zu verbinden; im Falle des Nachweises in **Papierform** (Impfpass) kann die Prüfung **visuell** erfolgen. Im Falle des Vorliegens eines **QR-Codes muss dieser zwingend mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden**. Es können die QR-Codes der CovPass-App, der Corona-Warn-App und der luca-App gescannt werden.

Siehe hierzu auch:

[Handreichung der Hansestadt Lübeck](#)

[CovPass Check-App Informationsblatt](#)

## **Wo muss die Kontrolle stattfinden? An der Ladentür oder im Geschäft?**

Laut Verordnung dürfen Kundinnen, Kunden und deren Begleitpersonen grundsätzlich Verkaufsstellen nur noch **betreten**, wenn sie genesen oder geimpft sind.

Die Landesregierung bestätigt auf Anfrage:

**Die stichprobenhafte Überprüfung des Status der Kundinnen hat beim Betreten des Geschäftes zu erfolgen.**

Durch die Formulierung „**betreten**“ wird geregelt, dass die Verantwortung für die Vorgabe, nur geimpft oder genesen die Verkaufsstellen betreten zu dürfen, bei der Kundin oder dem Kunden liegt.

Hinweis: Personen, die Ihre Räume **in geschäftlicher Funktion** betreten, zählen nicht als Kundinnen oder Kunden oder deren Begleitpersonen (z.B. Handwerker, Vertreter, Paketdienste o.ä.: 3G)

Auch Kinder bis zur Einschulung, minderjährige Schülerinnen und Schüler mit Testbescheinigung ihrer Schule sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, können die Verkaufsstellen betreten.

## **Bußgelder. Unbedingt beachten!**

Hier scheint es zu Irritationen gekommen zu sein. Es gilt zu unterscheiden, wer welchen Pflichten unterworfen ist und bei Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld rechnen muss.

